

Stadt Mühldorf a. Inn

Satzung

9. Änderung des Bebauungsplanes „An der Trostberger Straße“

im Bereich der Flurnummern:

1238, 1239/13, 1239/4 und 1239/3

der Gemarkung Mühldorf a. Inn.

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Entwurf: 09.03.2004

Ausgefertigt am: 25. Juni 2004

BP 062 09

Stadt Mühldorf a. Inn

Festsetzungen

9. Änderung des Bebauungsplanes „An der Trostberger Straße“

Entwurf

Mit Ausnahme der geänderten Festsetzungen behalten die Festsetzungen der 5. Änderung in der Fassung vom 11.10.1994 weiter Gültigkeit.

Geänderte Festsetzungen

Die im folgenden geänderte Festsetzung ersetzt die entsprechende Ziffer der 5. Änderung. (geänderter Textteil in Fettdruck):

- 1.1 ===== Geltungsbereich der 9. Änderung
1.2 ----- Baugrenze
1.3 CA Carport
1.4 Im Änderungsbereich ist in den nach **13.1.5** mit GA bezeichneten Flächen auch eine Nutzung als Wohnraum zulässig. Die Wandhöhe wird bei Umnutzung der Garage in Wohnraum auf max. 5,30 m festgesetzt.
1.5 Im Falle einer Wohnnutzung sind die Stellplätze vor der mit GA bezeichneten Fläche nur als Carport oder nicht überdachte Stellplätze zulässig. Der Abstand des Carports zur Straße hat mind. 2,00 m zu betragen.
1.6 Bei den Carports ist eine Wandhöhe von max. 3,00 m zulässig.
1.7 Bei Garagen hat sich die Dachform und die Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Für die Carports sind flachgeneigte Pultdächer mit naturroter Ziegeldeckung oder extensiv begrünte Flachdächer zulässig.
1.8 Anbauten wie Garagen sind durch Absetzen der Dachfläche vom Hauptgebäude deutlich zu trennen (Mindestabstand zum Hauptdach 1,00 m). Der Abstand von der Unterkante Traufe der Garage bis zum First des Carport-Pultdaches bzw. zum extensiv begrünten Flachdach hat mind. 1,00 m zu betragen.
1.9 Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze erforderlich.

Ausgefertigt am: **25. Juni 2004**

Stadt Mühldorf a. Inn **25. Juni 2004**

Entwurfsverfasser:

Architekturbüro Roßberg
Moltkeplatz 6
30163 Hannover



.....
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

THOMAS ROSSBERG, DIPL.-ING. ARCHITEKT
MOLTKEPLATZ 6 · 30163 HANNOVER
TELEFON: 0511/8614 98 · TELEFAX: 0511/3924 61
.....

Thomas Roßberg
Dipl.-Ing. Architekt

Stadt Mühldorf a. Inn

Begründung

9. Änderung des Bebauungsplanes „An der Trostberger Straße“

Entwurf

Begründung der Änderung

Wegen erhöhten Raumbedarfs wird die Bebauung verdichtet und es werden bisherige Nebenflächen der Wohnnutzung zugeführt.
Hierdurch wird die weitere Zersiedelung der Landschaft verhindert.
Um eine sinnvolle Wohnnutzung herbeizuführen, ist es notwendig das im Bereich der Garagen vorhandene Dach „anzuheben“, was entsprechend die Erhöhung der Trauf- und Wandhöhen nach sich zieht.

Ausgefertigt am: **25. Juni 2004**

Stadt Mühldorf a. Inn **25. Juni 2004**

Entwurfsverfasser:

Architekturbüro Roßberg
Moltkeplatz 6
30163 Hannover

.....
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

THOMAS ROSSBERG, DIPL.-ING. ARCHITEKT
MOLTKEPLATZ 6 · 30163 HANNOVER
TELEFON: 0511/66 14 86 · TELEFAX: 0511/3924 61
.....

Thomas Roßberg
Dipl.-Ing. Architekt



Fertigungsdaten
Entwurf v.09.03.2004
Ausgefertigt 25. Juni 2004

Mühldorf a. Inn 25. Juni 2004

Günther Knoblauch
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

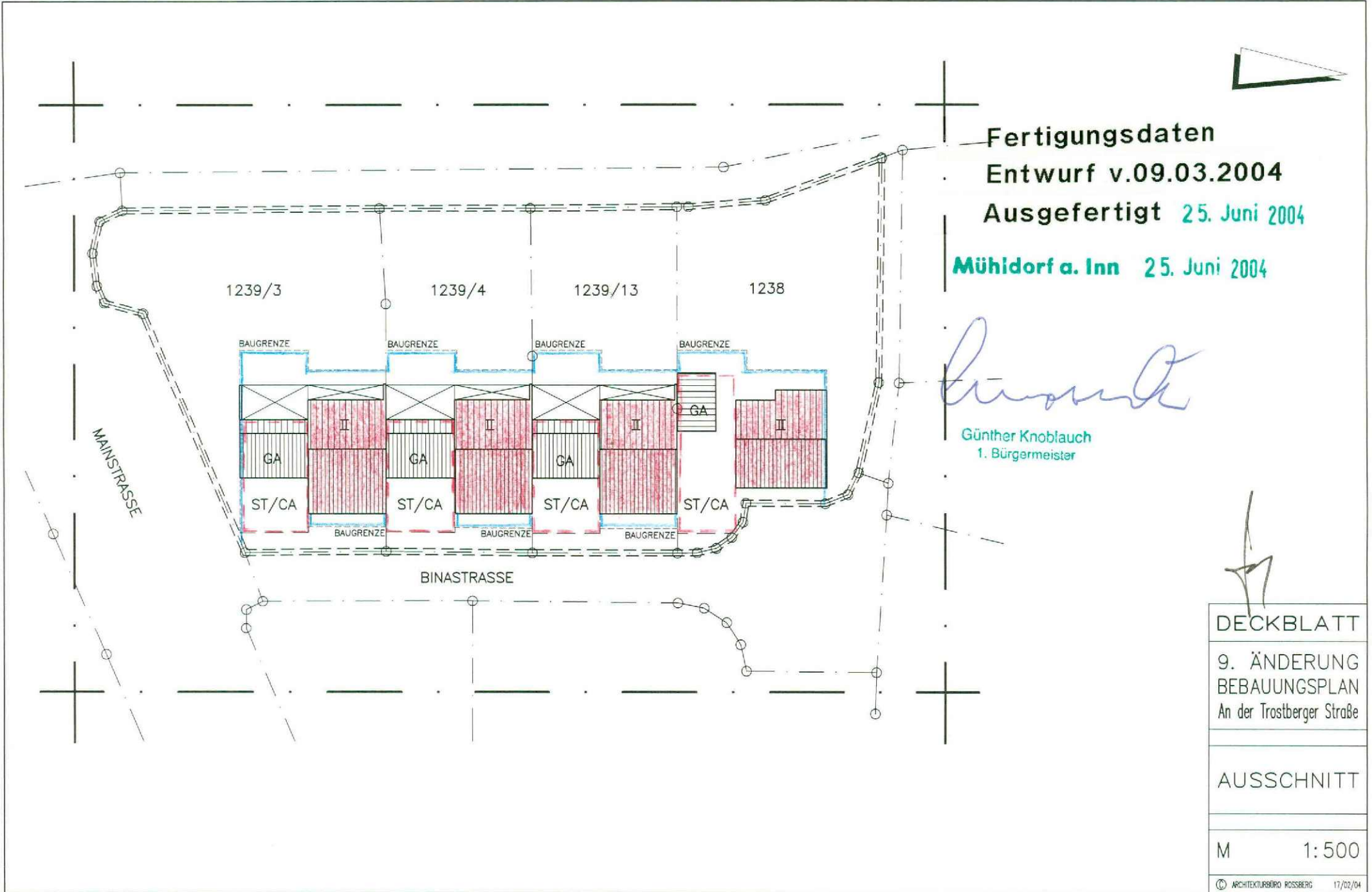


DECKBLATT

9. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN
An der Trostberger Straße

AUSSCHNITT

M 1:500



9. Änderung des Bebauungsplanes
"An der Trostberger Straße"

1. Änderungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2004 (Beschluss Nr. 35) die 9. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 31.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

2. öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F.v. 09.03.2004 wurde mit Begründung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom 13.04.2004 – 17.05.2004 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 31.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 13.04.2004 – 17.05.2004 nach **§ 4 Abs. 1 BauGB** beteiligt.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

3. Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2004 die 9. Änderung des Bebauungsplanes gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO** als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 25.06.2004



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach **§ 10 Abs. 3 BauGB** erfolgt durch Aushang an der Amtstafel am 28.05.2004. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten in Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer Nr. N 101, 84453 Mühldorf a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des **§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB** ist hingewiesen worden.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (**§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB**).

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

9. Änderung des Bebauungsplanes
"An der Trostberger Straße"

1. Änderungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung des Stadtrates vom 25.03.2004 (Beschluss Nr. 35) die 9. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 31.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

2. öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F.v. 09.03.2004 wurde mit Begründung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom 13.04.2004 – 17.05.2004 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 31.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 13.04.2004 – 17.05.2004 nach **§ 4 Abs. 1 BauGB** beteiligt.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

3. Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2004 die 9. Änderung des Bebauungsplanes gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO** als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 25.06.2004



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach **§ 10 Abs. 3 BauGB** erfolgt durch Aushang an der Amtstafel am 28.05.2004. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten in Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer Nr. N 101, 84453 Mühldorf a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des **§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB** ist hingewiesen worden.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (**§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB**).

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Entwurf

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: 51-610/6-6-6 Di-Sb

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 9. Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße" (siehe Lageplan).

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat am 24.06.2004 die 9. Änderung des Bebauungsplanes "**An der Trostberger Straße**" i.d.F.v. 09.03.2004 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße" i.d.F.v. 09.03.2004 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer N101, 84453 Mühldorf a. Inn, während der allgemeinen Servicezeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 25. Juni 2004



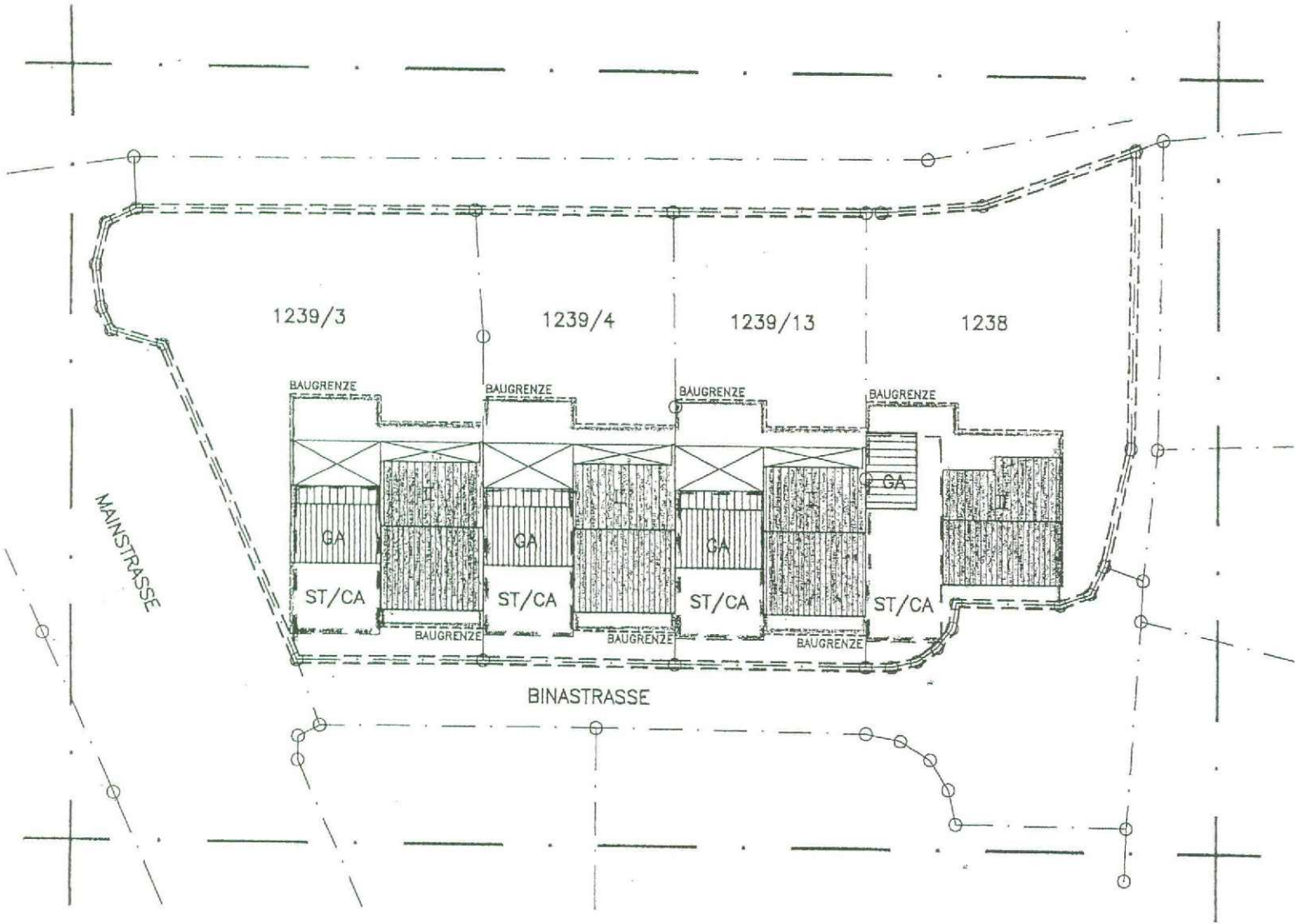
Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

An der Amtstafel
angebracht: 28.06.2004
abgenommen: 30.07.2004



Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf

28.06.04
sb



DECKBLATT

9. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN
An der Trostberger Straße

AUSSCHNITT

M 1:500